



Pressemitteilung, Köln, 16. Dezember 2021

OVG NRW legt Bundesverfassungsgericht Frage zur Einstufung von NRW-Polizeipräsidenten als politische Beamte vor (Az.: 6 A 739/18)

LTMK-Partner Rechtsanwalt Fritz Marx hat den ehemaligen Kölner Polizeipräsidenten Herrn Wolfgang Albers bereits erstinstanzlich vertreten und vertritt ihn auch im Berufungsverfahren vor dem OVG NRW.

Nach den Vorfällen in der Silvesternacht von 2015/2016 in Köln wurde der ehemalige Kölner Polizeipräsident Wolfgang Albers mit Verfügung des damaligen Innenministers von Nordrhein-Westfalen (NRW) Ralf Jäger vom 18.01.2016 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist § 37 Abs. 1 Nr. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW. Danach kann die Landesregierung unter anderem Polizeipräsidenten und Polizeipräsidentinnen jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wobei der Landesregierung ein weitere Ermessensspielraum zukommt.

Gegen die Versetzung ging der ehemalige Polizeipräsident mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln vor. Das VG Köln wies die Klage gegen das Land NRW mit Urteil vom 12.01.2018 als unbegründet ab und ließ die Berufung nicht zu (Az.: 19 K 94/17).

Der daraufhin eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde vor dem OVG NRW gab das Gericht statt, so dass das Berufungsverfahren geführt werden konnte.

In dem Berufungsverfahren hat sich der zuständige 6. Senat des OVG NRW in der mündlichen Verhandlung am 15.12.2021 umfassend mit den aufgeworfenen Rechtsfragen auseinandergesetzt. Dabei ging es im Kern um die Frage, ob die landesgesetzliche Regelung des § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG NRW verfassungsgemäß ist.

Im Ergebnis folgte der Senat den – bereits in erster Instanz vorgetragenen – Argumenten des Klägers und hält § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG NRW für verfassungswidrig. Die Möglichkeit, den Polizeipräsidenten jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen greife ungerechtfertigt in das durch Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) gewährleistete Lebenszeitprinzip ein. Anders als das beklagte Land ausführte, sei die Einordnung von Polizeipräsidenten in NRW als politische Beamte im Sinne von § 37 Abs. 1 LBG NRW nicht haltbar. Nach Maßgabe der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze seien politische Beamte solche Personen, die zum engen Beraterkreis der Regierung gehören und ein Amt bekleiden, das zum Inhalt hat, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzuwandeln (sog. „Transformationsamt“). Als Leiter einer nachgeordneten Landesbehörde nehme der Polizeipräsident aber keine entsprechenden Aufgaben wahr. Zudem sei die Kategorisierung als politischer Beamter mit Blick auf die Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung unvereinbar mit der hervorzuhebenden rechtsstaatlichen Bedeutung der politischen Unabhängigkeit von Polizeipräsidenten.

Auf Grund der konstatierten Verfassungswidrigkeit hat das OVG NRW beschlossen, das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG einzuholen.



RECHT & STEUERN

Die klare Positionierung des OVG NRW zu der Verfassungswidrigkeit des § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG NRW ist zu begrüßen. Damit erhält das Bundesverfassungsgericht, das sich in der Vergangenheit nur am Rande mit dieser Frage befasst hatte, erstmals die Gelegenheit, sich zu der Einordnung des Amtes des Polizeipräsidenten als politischen Beamten und der entsprechenden Vereinbarkeit mit Art. 33 Abs. 5 GG zu positionieren und damit Klarheit zu schaffen. Es bleibt daher mit Spannung abzuwarten, wie sich das Bundesverfassungsgericht zu der Vorlagefrage äußert.

Siehe auch Pressemitteilung des OVG NRW: https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemittelungen/74_211215/index.php

Fritz Marx (40) ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.



Kurzprofil LTMK:

LTMK steht für Leimkuhl-Schulz Tarampouskas Marx und Kizil – und damit für erstklassige Rechts- und Steuerberatung auf Augenhöhe mit der Wirtschaft. Unsere Rechtsanwälte und Steuerberater sind Experten auf ihren jeweiligen Beratungsgebieten, die sich zusammengefunden haben, um Ihren hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden.

Wir verbinden in den Bereichen **Recht & Steuern** langjährige Erfahrung mit frischen Ideen. Als unternehmerisch denkende Berater setzen wir dabei alles daran, die für Sie passenden und effektiven Lösungen zu finden. Auch bei schwierigen und komplexen Fragestellungen setzen wir uns mit hohem Engagement für Ihre Interessen und für maßgeschneiderte Ergebnisse ein.

Mehr Infos erhalten Sie unter www.ltmk.de





RECHT & STEUERN

Kontakt:

Ansprechpartner: Dr. Baran Kizil, LL.M.

Leimkuhl-Schulz Tarampouskas Marx Kizil Rechtsanwälte Steuerberater Part mbB

Hülchrather Str. 15, 50670 Köln

Telefon +49 (0)221-973 03 80

Telefax +49 (0)221-973 03 86

E-Mail info@ltmk.de

www.ltmk.de

Die Partnerschaft und deren Partner sind im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Essen unter PR 4832 eingetragen